

**Ausschussvorlage ASA 21/7**  
öffentlich vom 20.03.2026

**Schriftliche Anhörung**  
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/3118](#)

**Stellungnahmen von Anzuhörenden**



Rechtsanwälte für  
öffentliche Beschaffung

IPP LEGAL – RA Dr. Johannes M. Jäger · Hedderichstraße 41 · 60594 Frankfurt a. M.

An den  
Hessischen Landtag  
Arbeits- und sozialpolitischer Ausschuss  
Schlossplatz 1 – 3

65183 Wiesbaden

Rechtsanwältin Katharina Bartetzky-Olbermann  
Fachanwältin für Vergaberecht

Rechtsanwalt Dr. Johannes M. Jäger, LL.M.  
Fachanwalt für Vergaberecht  
Europajurist (Univ. Würzburg)

in Bürogemeinschaft

Datum: 24. Februar 2026  
Unser Zeichen: 08-26/JJ  
Ihr Zeichen: LT-Drs. 21/3118

Mobil: 0162-32 12 0 87  
E-Mail: jaeger@ipp-legal.de

## **Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten: Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent, LT-Drs. 21/3118**

### **Hier: Schriftliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, im Rahmen der schriftlichen Anhörung Stellung zum o. g. Gesetzesentwurf zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG-E) nehmen zu dürfen, danke ich Ihnen.

### **Zusammenfassend möchte ich Folgendes festhalten:**

- Das Gesetzesvorhaben begrüße ich ausdrücklich, da es hessischen Kommunen eine verfassungsrechtlich zulässige, eng begrenzte Sonntagsöffnung im Advent ermöglicht.
- Verfassungsrechtlich ist der Entwurf vollumfänglich tragfähig. Maßgeblich sind die verfassungsrechtlichen Vorschriften sowie die Konkretisierung dieses Schutzauftrags durch das BVerfG, konturiert vor allem durch sein Urteil vom 01.12.2009 zum Berliner Ladenöffnungsgesetz. Das BVerfG hat dort eine voraussetzungslose Öffnung an allen vier Adventssonntagen (im damaligen Berliner Fall: 13–20 Uhr) als unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz bewertet. Zugleich hat es aber deutlich gemacht, dass enger gefasste, sachgrundgebundene Ausnahmen möglich sind. Dem Gesetzgeber kommt danach bei der Ausgestaltung des Schutzes und der Gewährung von Ausnahmen hiervon ein Gestaltungsspielraum zu, solange ein hinreichendes Schutzniveau im Grundsatz gewahrt bleibt.

- Der vorliegende hessische Entwurf ist verfassungskonform. Denn er unterscheidet sich vom Berliner „Extremfall“ der evident verfassungswidrigen Adventsöffnung dadurch, dass er nur einen einzigen Adventssonntag im Jahr eröffnet, Anlassbindung verlangt und die Öffnungsdauer auf sechs Stunden begrenzt; außerdem wird der vierte Advent a priori ausgeschlossen.

### **Verbesserungsvorschläge:**

Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist die Grundkonzeption überzeugend. Im Interesse der Vollzugstauglichkeit und Rechtssicherheit sollten jedoch drei Punkte nachgeschärft werden.

- § 6 Abs. 2 Satz 4 HLöG-E:

**„Die Öffnungszeiten sollen außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.“**

**Oder:**

**„Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass der örtliche Hauptgottesdienst möglichst nicht beeinträchtigt wird.“**

Begründung: Die Formulierung zur Rücksichtnahme auf den örtlichen Hauptgottesdienst sollte an den bisherigen Wortlaut des § 6 Abs. 1 HLöG angeglichen werden. Während § 6 Abs. 1 Satz 5 HLöG bislang bestimmt, die Öffnungszeit „soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen“, verlangt § 6 Abs. 2 Satz 4 HLöG-E zwingend, dass der Hauptgottesdienst „nicht beeinträchtigt“ wird.

Diese Verschärfung ist rechtspolitisch nachvollziehbar, kann aber in der kommunalen Praxis zu vermeidbaren Rechtsrisiken führen, weil „Beeinträchtigungen“ auch ungewollt eintreten können (z. B. kurzfristige Verlegungen, unterschiedliche Gottesdienstzeiten der beiden Kirchen, mehrere Gemeinden/Ortsteile). Ich empfehle daher, die Soll-Formulierung beizubehalten oder eine Abschwächung der Muss-Formulierung durch ein „möglichst“ zu erreichen. Das bewahrt die bisherige normative Leitentscheidung („Rücksicht nehmen“) und hilft, Kommunen nicht noch weiter einem Klagerisiko durch (insbesondere) Gewerkschaften auszusetzen.

- § 6 Abs. 2 Satz 5 HLöG-E:

**„Für die Freigabeentscheidung gilt Abs. 3 entsprechend.“**

Begründung: Auch die Bekanntmachungs- und Begründungssystematik sollte vereinheitlicht werden bzw. einheitlich bleiben. Der Entwurf fügt eine eigenständige Bekanntmachungspflicht in § 6 Abs. 2 Satz 5 HLöG-E ein („öffentlich bekannt zu machen“), ohne den bisherigen § 6 Abs. 2 HLöG (künftig: Abs. 3) mit der Drei-Monats-Frist, Begründungspflicht und Darlegung der Voraussetzungen ausdrücklich in Bezug zu nehmen. Zur Vermeidung von Sonderregeln in

diesem ohnehin Sonderabsatz sollte § 6 Abs. 2 HLöG-E stattdessen anordnen, dass die etablierten und in den Kommunalverwaltungen wohl bekannten verfahrensrechtlichen Vorgaben des (künftigen) Abs. 3 entsprechend gelten.

- § 6 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 sowie Satz 5 HLöG-E:

**„Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann die Gemeinde zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten vier Sonn- oder Feiertagen die Öffnung von Verkaufsstellen an zwei Adventssonntagen im Jahr freigeben, sofern im Gemeindegebiet ein Anlassereignis von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung stattfindet. (...). Der 4. Adventssonntag darf nicht freigegeben werden; ebenso dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Adventssonntage freigegeben werden. (...). Vor der Freigabeentscheidung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.“**

Begründung: Es kann – falls politisch gewollt – vom Landtag erwogen werden, nicht nur einen, sondern zwei Adventssonntage zu öffnen, ohne damit die Verfassung zu verletzen. Denn das vom BVerfG in seiner Entscheidung über das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) verwendete Kriterium „einzelne Sonntage“ ist nicht im Sinne von „genau einer“ zu lesen ist; jedenfalls ist nach der herrschenden Auffassung in der juristischen Literatur ein Limit von „maximal zwei Adventssonntagen“ rechtssicher vertretbar. Dies ist insbesondere hier zulässig, weil nicht am zur religiösen Erhebung besonders relevanten vierten Advent und – zum Schutze insbesondere von Arbeitnehmern – nicht zwei aufeinanderfolgende Adventssonntage geöffnet werden dürfte. Somit wären denkbare Ladenöffnungen insbesondere am ersten und dritten Advent möglich.

Die Anhörungspflicht unterschiedlicher gesellschaftlicher, politischer, religiöser und wirtschaftlicher Akteure sichert überdies die demokratische Legitimation der Entscheidung der jeweiligen Kommune ab, gerade in Bezug auf die Erhöhung der freigegebenen Adventssonntage auf zwei. Sie orientiert sich am Ladenöffnungsrecht anderer Länder, insbesondere am nordrhein-westfälischen Landesrecht, siehe § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW).<sup>1</sup>

Rechtlich kann eine solche Option auch deshalb erwogen werden, weil das Urteil des BVerfG aus dem Jahr 2009 auf Rahmenbedingungen traf, die sich seitdem erheblich verändert haben. Der Wettbewerbsdruck durch Onlinehandel hat zugenommen; zugleich zeigen aktuelle Berichte, dass viele Händlerinnen und Händler mit dem Weihnachtsgeschäft unzufrieden sind. Für Hessen wird ebenfalls berichtet, dass die Erwartungen vieler Betriebe nicht erfüllt wurden. Auch die FDP selbst begründet ihren Vorstoß ausdrücklich mit der Stärkung des stationären Handels gegenüber dem Onlinehandel und mit der Beschränkung auf einen der ersten drei Adventssonntage unter Anlassbezug durch

---

<sup>1</sup> Siehe Fußnoten 12 bis 14 und auch die grundsätzlich völlig fehlende Beschränkung in § 7 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 2, 3 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLadÖffG), wobei der Totensonntag und der 24.12. zu Einschränkungen führen; vgl. zu allen Ländern und im internationalen Vergleich Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.), Ladenöffnung an Sonntagen in Deutschland und ausgewählten europäischen Ländern, WD 6 - 3000 - 055/21, 08.10.2021, S. 4 ff., abrufbar hier <https://www.bundestag.de/resource/blob/867568/WD-6-055-21-pdf.pdf>.

Weihnachtsmärkte. Zuletzt entspräche dies auch den (verfassungsrechtlich ebenso zulässigen) Regelungen anderer Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

## Im Einzelnen:

### I. Verfassungskonformität des vorliegenden Entwurfs

#### 1. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab

Die Vorschrift des Art. 140 Grundgesetz (GG) i.V.m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) verpflichtet den Gesetzgeber zu einem gesetzlichen Schutz von Sonntag und Feiertagen als Tage der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) betont dies in einem strengen Regel-Ausnahme-Verhältnis: Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zwar möglich, bedürfen aber eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Zudem dürfen Ausnahmen nicht zu einer weitgehenden Gleichstellung sonn- und feiertäglicher Verhältnisse mit Werktagen führen.<sup>2</sup>

Das BVerfG<sup>3</sup> arbeitet insoweit mit Leitlinien, die sich im Kern wie folgt zusammenfassen lassen: Der Gesetzgeber besitzt gewiss eine Gestaltungsfreiheit und darf auf geänderte soziale und wirtschaftliche Wirklichkeit Rücksicht nehmen. Je weiter aber die Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsschutz reichen soll, desto höher sind die Rechtfertigungsanforderungen. Ebenso müssen Ausnahmen hiervon stets als solche erkennbar bleiben. Für Adventssonntage erkennt das BVerfG zwar „Besonderheiten der Vorweihnachtszeit“ in Bezug auf Konsumwunsch der Bürger und Umsatzstreben der Unternehmer, sieht damit aber eine Ladenöffnung nur „an einzelnen Sonntagen“ als potentiell rechtfertigbar.<sup>4</sup> Grosso modo wird diese Linie der Rechtsprechung auch in der juristischen Literatur bestätigt.<sup>5</sup>

#### 2. Anwendung auf den hessischen Entwurf: Adventsöffnung „an einem Sonntag“ als zulässige Ausnahmegestaltung

Gemessen an den unter 1. dargelegten verfassungsrechtlichen Leitplanken ist die vorliegende hessische Neuregelung als deutlich begrenzte – und verfassungsrechtlich zulässige – Ausnahme angelegt.

Die Freigabe ist zunächst an ein Ereignis „von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung“ geknüpft. Somit ist sie gerade nicht voraussetzungslos. Zudem ist sie zeitlich auf sechs Stunden begrenzt und endet spätestens um 20 Uhr; Schließlich ist der vierte Adventssonntag ausgeschlossen und überhaupt ist die Ladenöffnung nur an einem einzigen der Adventssonntage gestattet.

Gerade diese zurückhaltende „Dosierung“ ist im Lichte der verfassungsrechtlichen Maßstäbe entscheidend. Allerdings darf auch aus der Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahre 2009 kein generelles Verdikt angenommen werden. Denn das BVerfG hat die damalige Berliner Regelung deshalb als Verstoß gegen verfassungsrechtliche Leitentscheidungen angesehen, weil sie

---

<sup>2</sup> Statt vieler BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u.a., NVwZ 2010, S. 570 Rn. 157 ff. m. w. N.

<sup>3</sup> BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u.a., NVwZ 2010, S. 570 Rn. 158 ff. m. w. N.

<sup>4</sup> BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u.a., NVwZ 2010, S. 570 Rn. 175 ff.

<sup>5</sup> Siehe nur Ehlers/Jasper, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, WRV Art. 139 Rn. 11; Dietlein, „Verkaufsoffene Sonntage“ in der Diskussion – Zu den legislativen Gestaltungsspielräumen in Fragen der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung, WiVerw 2018, S. 153 passim und je m. w. N.; kritisch Wißmann/Heuer, „Hirten der Verfassung“? – Das BVerfG, die Kirchen und der Sonntagsschutz, Jura 2011, S. 214 passim.

flächendeckend, generell und voraussetzungslos war – und im Lichte des ohnehin liberalen BerlLadöffG anlasslose siebenstündige Ladenöffnung ermöglicht hätte.<sup>6</sup> Demgegenüber sind zurückhaltendere Varianten im Landesrecht – d. h. zeitlich, räumlich oder gegenständlich beschränkt und insbesondere außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten – etabliert und sind dabei geringeren verfassungsrechtlichen Rechtfertigungsanforderungen ausgesetzt.<sup>7</sup> Mithin ist es verfassungsrechtlich gut vertretbar, dass Hessen nicht sämtliche Adventssonntage öffnet, sondern – dem Leitbild „einzelner Sonntage“ folgend – eine punktuelle Öffnung unter auch ansonsten strengen zeitlichen Modalitäten und unter Wahrung des Annexcharakters zu Besucheranstößen ohnehin auslösenden Ereignissen gesetzlich erlaubt.<sup>8</sup>

### 3. Verbesserungsvorschlag: Erweiterung auf zwei Adventssonntage

Im Jahre 2009 entschied das BVerfG:

*„Wenn der Berliner Landesgesetzgeber mit Blick auf die Besonderheiten der Vorweihnachtszeit für eine Ladenöffnung an den Adventssonntagen Sachgründe anführen könnte, so könnte dies die Ladenöffnung nur an einzelnen Sonntagen rechtfertigen.“<sup>9</sup>*

Das vom BVerfG verwendete Wort „einzel“ lässt sich im Sinne von „für sich allein“ als auch im Sinne von „vereinzelt/wenige“ verstanden werden kann. Aus dem erstgenannten Begriffsverständnis folge – als plausible Konkretisierung –, dass Adventsöffnungen nicht als „Reihe“ auftreten dürften, was auf eine Anzahl von maximal zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen (erster und dritter oder zweiter und vierter Adventssonntag) hinauslaufen würde; diese Anzahl entspreche auch dem quantitativen Verständnis („einige“, „wenige“).<sup>10</sup>

Das vom BVerfG verwendete Wort „einzelne“ Sonntage kann schon vom allgemeinen Sprachgebrauch und Wortverständnis her sowohl im Sinne von „für sich allein“ als auch im Sinne von „vereinzelt/wenige“ Sonntage verstanden werden. Daraus lässt sich ableiten, dass Adventsöffnungen nicht als aufeinanderfolgende Reihe auftreten dürfen und sich eine Ladenöffnung von maximal zwei Adventssonntagen anbietet, etwa am ersten und dritten Advent.<sup>11</sup>

---

<sup>6</sup> Im Allgemeinen sah das BVerfG die Interessen der Verkaufsstelleninhaber als mit werktäglich 24-stündigen Öffnungszeiten bereits ausgiebig im Berliner Ladenöffnungsrecht berücksichtigt an, BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u.a., NVwZ 2010, S. 570 Rn. 170.

<sup>7</sup> Vgl. Dietlein, „Verkaufsoffene Sonntage“ in der Diskussion – Zu den legislativen Gestaltungsspielräumen in Fragen der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung, WiVerw 2018, 153 (174).

<sup>8</sup> Vgl. auch weiter die strenge Rechtsprechung zum Anlass (Weihnachtsmarkt) und dem Auslösen (weiteren) Besucheranstößen durch eine Sonn- oder Feiertagsöffnung nur BVerfG, Urt. v. 12.12.2018 – 8 CN 1.17, NVwZ 2019, S. 964 Leitsätze 1 und 2; aus jüngerer Zeit auch OVG Bautzen, Beschl. v. 27.10.2021 – 6 B 375/21, LKV 2022, S. 30 Leitsatz.

<sup>9</sup> BVerfG, Urt. v. 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 u.a., NVwZ 2010, S. 570 Rn. 176.

<sup>10</sup> So trefflich herausgearbeitet von Dietlein, „Verkaufsoffene Sonntage“ in der Diskussion – Zu den legislativen Gestaltungsspielräumen in Fragen der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung, WiVerw 2018, S. 153 (173 f.) m. w. N. insbesondere auf Hufen, Der Ausgleich verfassungsrechtlich geschützter Interessen bei der Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes, 2014, S. 405 und auf den Duden.

<sup>11</sup> So Dietlein, „Verkaufsoffene Sonntage“ in der Diskussion – Zu den legislativen Gestaltungsspielräumen in Fragen der sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung, WiVerw 2018, S. 153 (173 f.); Hufen, Der Ausgleich verfassungsrechtlich geschützter Interessen bei der Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes, 2014, S. 405.

Für den vorliegenden Entwurf bedeutet das: Auch wenn die politische Stoßrichtung derzeit auf einen Adventssonntag zielt, wäre eine Erweiterung auf zwei Adventssonntage nicht per se verfassungswidrig, sofern die Freigaben jeweils anlassgebunden bleiben, nicht als flächendeckende Normalität wirken, keine zwei aufeinanderfolgende Adventssonntage freigegeben werden und der vierte Advent angesichts seiner Bedeutung für die seelische Erhebung und Einkehr vor Weihnachten ausgeschlossen bleibt (ggf. könnte auch eine räumliche Begrenzung auf einzelne Ortsteile für die Gewährung von mehr als einem offenen Adventssonntag eingeführt werden).<sup>12</sup>

Zweifellos ist eine solche Regelung zulässig, zumal sie in anderen Ländern lange im Ladenöffnungszeitenrecht verankert ist, siehe etwa Nordrhein-Westfalen mit maximal zwei Adventssonntagen<sup>13</sup> und bis hin zu vier Adventssonntagen etwa im Freistaat Sachsen.<sup>14</sup>

Weitere Gründe, die die Auslegung des Urteils des BVerfG aus dem Jahr 2009 in diese Richtung stützen, sind die seither eingetretenen erheblichen Strukturveränderungen. Anders als es 2009 noch war – und damit für das BVerfG damals noch nicht absehbar – wirkt der Onlinehandel nicht mehr als bloße Konkurrenz zum stationären Handel. Vielmehr entkoppelt er den Konsum als solchen von Ladenöffnungszeiten. Kommende Revolutionen der Zustellung im Internet gekaufter Waren rund um die Uhr – per Drohne etwa – sind damit noch gar nicht gemeint.<sup>15</sup> Es zeigen aber auch aktuelle Branchendaten und regionale Berichte für 2025 ein verhaltenes bzw. enttäuschendes Weihnachtsgeschäft des stationären Handels, auch in Hessen.<sup>16</sup> Diese Veränderungen können die Ausübung des gesetzgeberischen Einschätzungsspielraums bei der Frage, ob eine weitere (freilich wohllosierte) Adventsöffnung angezeigt ist, sachlich stützen.

## II. Weitere Verbesserungsvorschläge

Der Entwurf will ausdrücklich die Religionsausübung schützen („Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass der örtliche Hauptgottesdienst nicht beeinträchtigt wird“, § 6 Abs. 2 Satz 4 HLÖG-E). Inhaltlich ist dieses Ziel selbstverständlich verfassungs-

---

<sup>12</sup> § 6 Abs. 4 LÖG NRW: „[...] Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.“

<sup>13</sup> Siehe erneut § 6 Abs. 4 LÖG NRW.

<sup>14</sup> Siehe die fehlende generelle Beschränkung in § 7 Abs. 1 Satz 3, § 8 Abs. 2, 3 SächsLadÖffG, wobei der Totensonntag und der 24.12. zu Einschränkungen führen; vgl. zu allen Ländern Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.), Ladenöffnung an Sonntagen in Deutschland und ausgewählten europäischen Ländern, WD 6 – 3000 – 055/21, 08.10.2021, S. 4 ff., abrufbar hier <https://www.bundestag.de/resource/blob/867568/WD-6-055-21-pdf.pdf>.

<sup>15</sup> Siehe dazu bereits zur Änderung des HLÖG aus dem Jahr 2024 Jäger, Shop Around the Clock: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Umsetzungsprobleme der vollautomatisierten Kleinstsupermärkte in Hessen, NVwZ 2024, S. 1546 (1551) sowie die entsprechende Stellungnahme des Unterzeichners unter Ausschussvorlage ASA 21/2 Teil 3, S. 81 ff., abrufbar hier: [https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/dateien/2024-06/ASA-AV-21-2\\_WVA-AV-21-3-T3.pdf](https://hessischer-landtag.de/sites/default/files/dateien/2024-06/ASA-AV-21-2_WVA-AV-21-3-T3.pdf).

<sup>16</sup> Siehe etwa aktuelle Berichterstattung für Hessen hierzu unter <https://www.hessenschau.de/wirtschaft/hessische-haendler-enttauscht-vom-weihnachtsgeschaeft-v1.einzelhandel-hessen-weihnachtsgeschaeft-unzufrieden-100.html>; oder auch <https://einzelhandel.de/presse/aktuellmeldungen/15038-woche-vor-dem-dritten-advent-weihnachtsgeschaeft-weiterhin-verhalten-doch-bevorstehende-umsatzstaerkste-zeit-laesst-auf-schwung-hoffen>.

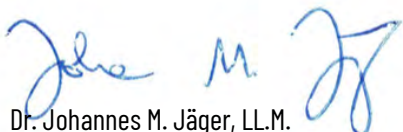
rechtlich sogar erwünscht, da es der Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes entspricht, der nicht auf Arbeitnehmerschutz reduziert werden darf.<sup>17</sup> Gleichwohl spricht viel dafür, zur Vermeidung einer Überverrechtlichung kommunaler Prognosen bei Gottesdienstzeiten die bekannte Soll-Regel zu verwenden. Das bewahrt die normative Leitentscheidung („Rücksicht nehmen“), ohne Kommunen in eine Klagerisikolage durch insbesondere Gewerkschaften zu bringen.<sup>18</sup>

Entsprechendes gilt für die Bekanntmachung: Wenn bisherigen Freigaben nach § 6 Abs. 1 HLöG durch Allgemeinverfügung zu treffen sind und die Voraussetzungen in der Begründung darzulegen sind sowie drei Monate vorher öffentlich bekanntzumachen sind (§ 6 Abs. 2 HLöG a.F., künftig Abs. 3), sollte dies aus Gründen der Rechtssicherheit und geordneten Verwaltungspraxis auch für § 6 Abs. 2 HLöG-E gelten.

### III. Fazit

Der Gesetzentwurf stellt einen politisch soliden und in seiner Grundkonzeption verfassungsrechtlich zulässigen Schritt dar, um Kommunen in Hessen eine eng begrenzte, anlassbezogene Sonntagsöffnung im Advent zu ermöglichen und verdient daher Unterstützung. Mit einigen Anpassungen – insbesondere der Rückkehr zur bewährten Soll-Formel beim Gottesdienstschutz und der ausdrücklichen Verweisung auf das bestehende Verfahrensregime zur Bekanntmachung der Freigabeentscheidung – ließe sich die Regelung zusätzlich rechtssicher und vollzugstauglich ausgestalten. Eine Erweiterung auf zwei Adventssonntage wäre – bei strikter Reglementierung und ohne Reihenöffnung – ebenfalls verfassungsrechtlich unkritisch.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Johannes M. Jäger, LL.M.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Vergaberecht

<sup>17</sup> Siehe erneut Ehlers/Jasper, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, WRV Art. 139 Rn. 8 zur werktäglichen Geschäftigkeit, zum Schutz über den Arbeitnehmerschutz hinaus und zur Relevanz von Kundenverkehr/Verkehr überhaupt als werktägliches Gepräge.

<sup>18</sup> Vgl. nur für die Aufzählung von Gewerkschaften erhobener Klagen Leisner, Ladenöffnungsregelungen an Sonntagen, NVwZ 2014, S. 921 (922) m. w. N. und siehe die weiterhin strenge Rechtsprechung zum Anlass und dem Auslösen (weiteren) Besucheranstromes durch eine Sonn- oder Feiertagsöffnung nur BVerwG, Urt. v. 12.12.2018 – 8 CN 1.17, NVwZ 2019, S. 964 Leitsätze 1 und 2; aus jüngerer Zeit OVG Bautzen, Beschl. v. 27.10.2021 – 6 B 375/21, LKV 2022, S. 30 Leitsatz.



*per E-Mail*

An den  
Hessischen Landtag  
**Frau Sabine Bächle-Scholz**  
Die Vorsitzende des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

10. März 2026  
Az. 7.1.3.0. / KI-fe

**Schriftliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags – Gesetzentwurf – Fraktion der Freien Demokraten  
Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent – Drucks. – 21/3118 –  
Ihr Schreiben vom 05. Februar 2026  
Aktenzeichen: P 2.2**

Sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danke ich für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Hiervon mache ich gerne Gebrauch.

Wir lehnen die zusätzliche fünfte Sonntagsöffnung an einem Adventssonntag ab und halten die vorgesehenen Regelungen für rechtlich unzulässig.

Der Sonntagsschutz ist ein außerordentlich wichtiges hohes verfassungsrechtliches Gut, so dass der Schutz immer wieder durch das Bundesverfassungsgericht, das Bundesverwaltungsgericht und den Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt wurde. Deshalb ist die Zulassung eines fünften verkaufsoffenen Sonntages rechtlich unzulässig. Die Adventssonntage sind aus christlichen, sozialen, kulturellen und stressmindernden Gründen besonders schützenswert. Ein verkaufsoffener Adventssonntag würde diese berechtigten Gründe missachten und ist daher abzulehnen

**Im Einzelnen:  
Kein 5. Verkaufsoffener Sonntag**

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Entscheidung vom 01.12.2009 Az.1BvR2857/07) wird durch

den Sonn- und Feiertagsschutz ein Regel-Ausnahme-Verhältnis statuiert: „An den Sonn- und Feiertagen soll grundsätzlich die Geschäftigkeit in Form der Erwerbsarbeit, insbesondere der Verrichtung abhängiger Arbeit, ruhen, damit der Einzelne diese Tage allein oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann. Geschützt ist damit der allgemein wahrnehmbare Charakter des Tages, dass es sich grundsätzlich um einen für alle verbindlichen Tag der Arbeitsruhe handelt.“ Die typische werktägige Geschäftigkeit hat also an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. „Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.“ Es bedarf also eines besonderen Anlasses, um eine Öffnung zu rechtfertigen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wird vom BVerfG mit der besonderen Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schutzbereiches begründet: Danach wird das Grundrecht auf Religionsfreiheit in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers durch den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz konkretisiert.

Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit und den Arbeitnehmerschutz. Sie kommt dem Schutz von Ehe und Familie ebenso zugute wie der Erholung und Erhaltung der Gesundheit. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts effektiver wahrnehmen. Dem Sonntagsschutz kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil er dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.

Das BVerwG hat am 17.05.2017 (8CN1.16) entschieden, dass es keine verkaufsoffenen Sonntage ohne Sachgrund geben darf. Danach reichen das alleinige Umsatz- und Erwerbs-Interesse der Handelsbetriebe und das Shopping-Interesse der Kundschaften nicht aus. Ein darüber hinaus gehendes öffentliches Interesse müsste hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen. Auch der Hessische VGH (Urteil vom 15.05.2014 Az. 8A2205/13) folgert aus der Rechtsprechung des BVerfG, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, Sonn- und Feiertage erkennbar als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund zuzulassen; ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen.

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist ein hohes Gut. Der Wechsel von Arbeit und Ruhe gehört zum Leben und Dasein des Menschen. Der Sonntag gibt dem Zeitempfinden einen wiederkehrenden Rhythmus und gewährt einen regelmäßigen Freiraum, in dem möglichst viele Menschen zur gleichen Zeit frei haben. Der Zusammenhalt in überschaubaren Gemeinschaften der Familie, dem

Freundeskreis oder dem sozialen Umfeld, wie in der Gesellschaft im Ganzen, wird nicht allein durch wirtschaftliche Güter gewährleistet. Dazu gehören auch die gemeinsame Teilhabe an kulturellen Gütern, das gemeinsame Erleben, Wahrnehmen und Gestalten der Zeit. Der Sonntag ist daher nicht nur für Christen als Tag des christlichen Gottesdienstes, sondern als gemeinsamer Ruhetag, eine kulturelle und soziale Errungenschaft und hat für die Qualität menschlichen Lebens und Zusammenlebens eine herausragende Bedeutung.

Daher halten wir es für zwingend geboten, die Anzahl der vier verkaufsoffenen Sonntage nicht zu erhöhen.

### **Kein verkaufsoffener Adventssonntag**

Wir lehnen einen verkaufsoffenen Sonntag an einem Adventssonntag ab, denn die Adventssonntage haben eine besondere Bedeutung.

Theologisch ist die besondere Bedeutung der Adventssonntage auf verschiedene Weise hervorgehoben. Sie werden in der Liturgie der katholischen Kirche wie Hochfeste behandelt und haben alle vier einen jeweils für sich stehenden besonderen Charakter. Mit dem ersten von vier Adventssonntagen beginnt das Kirchenjahr und der Weihnachtsfestkreis. Der Einzug Jesu in Jerusalem und die Wiederkunft Christi am jüngsten Tag stehen im Blickpunkt. Der zweite Adventssonntag widmet sich der Vorbereitung auf das Kommen des Herrn. Der dritte Adventssonntag steht im Zeichen der Vorfreude auf die nahende Geburt Christi. Der vierte Adventssonntag stellt die Vorbereitung auf die Geburt Jesu und die Rolle von Maria und Johannes dem Täufer in den Vordergrund.

Der Advent hat theologisch den Charakter der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und soll demnach besondere Zeiten der Ruhe und Besinnung enthalten. Das ist im Alltag des Advents nicht einfach durchzuhalten, da der Advent zugleich die Zeit ist, in der viele Vereine und Gruppen zu vorweihnachtlichen Feiern einladen, viele Menschen Advents- und Weihnachtsmärkte besuchen oder natürlich auch Vorbereitungen für das Weihnachtsfest selbst treffen. Umso mehr ist darauf zu achten, die verbliebenen Schutzräume der Adventszeit zu wahren und nicht weiter auszuhöhlen.

Die Kirchen nehmen den Auftrag, die Adventszeit besonders zu gestalten und den Menschen Angebote der Ruhe und Besinnung zu machen, sehr ernst, und die Nachfrage zeigt, dass viele Menschen auch ein starkes Bedürfnis danach haben. So gibt es etwa vielerorts regelmäßige Orgelkonzerte, auch als kurze Atempause, aber auch große Konzerte an allen Adventssonntagen, die in vielen Städten und auch kleinen Kommunen stattfinden. Das Gottesdienstangebot wird vielerorts ausgeweitet, etwa durch sogenannte Rorate-Messen am frühen Morgen. Die

Gottesdienste im Advent werden durchschnittlich von deutlich mehr Menschen besucht als an allen anderen Sonntagen im Jahr. Gleiches gilt für die vielen sehr gut besuchten Konzerte und Andachten im Advent.

Gerade das Konzertgeschehen betrifft viele Personen: Sowohl Besucherinnen und Besucher als auch die (oft vielen) Mitwirkenden. Weihnachtskonzerte finden an allen Adventssonntagen statt und sind die oft im Jahr deutlich am stärksten besuchten und aufwändig gestalteten Konzerte und ganz unabhängig von kirchlicher Bindung für viele Familien ein fester Programmpunkt, der zu Ruhe und Besinnung beiträgt. Zudem besteht im Advent oft die Gelegenheit, vergleichsweise preisgünstig hochwertige Konzerte zu besuchen, so dass hier auch aus sozialen Gründen viele Menschen angesprochen werden, die sich solche Veranstaltungen im Jahresverlauf nicht leisten können. Es ist daher wichtig, die Adventssonntage in besonderer Weise und stärker als normale Sonntage zu schützen. Sonntagsöffnungen würden dazu beitragen, dass Familien an Konzerten und Gottesdiensten nicht mehr gemeinsam teilnehmen können. Zugleich würde sich der verbliebene Charakter der Ruhe an Adventssonntagen bei geöffneten Geschäften in sein Gegenteil verkehren. Hier sollte gerade auch aus gesamtgesellschaftlicher Perspektive ein besonderer Schutz beibehalten werden.

Im Übrigen profitieren auch die zahllosen nichtkirchlichen Musikvereine oder Chöre von einer Sonntagsschließung der Geschäfte, da Weihnachtskonzerte auch für sie oftmals den Höhepunkt ihres gemeinschaftlichen Tuns im Jahreskreis darstellen.

In Hessen waren die Adventssonntage immer besonders geschützt. Aus vorgenannten Gründen bitten wir, dieses nicht infrage zu stellen und weiter daran festzuhalten.

Wir freuen uns, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
Stellvertretende Leiterin und Justiziarin des Kommissariats



Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des  
Arbeits- u. Sozialpol. Ausschusses  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Referentinnen:  
Frau Siedenschnur/Frau Ibrisagic  
Abteilung 2.1  
Unser Zeichen Sie/mp

Telefon 06108 6001-48  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail [hsgb@hsgb.de](mailto:hsgb@hsgb.de)

Ihr Zeichen P 2.2  
Ihre Nachricht vom 05.02.2026  
Datum 12.03.2026

Nur per E-Mail an: [r.recebs@ltg.hessen.de](mailto:r.recebs@ltg.hessen.de) ; [m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

## Schriftliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags

Hier: Gesetzentwurf Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent – Drucks. 21/3118 –

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Bächle-Scholz,

zunächst bedanken wir uns, zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten – Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent – Stellung nehmen zu können.

Soweit mit diesem Gesetzesentwurf die Änderung in § 6 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) dahingehend beabsichtigt wird, dass ein verkaufsoffener Sonntag auch an einem Adventssonntag freigegeben werden kann, besteht nach Einschätzung der kreisangehörigen Kommunen hierfür kein Bedürfnis.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund spricht sich vielmehr nach wie vor dafür aus, dass der Anlassbezug für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gestrichen wird. Insofern verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Stellungnahmen (exemplarisch Stellungnahme vom 28.06.2019 gegenüber dem Hessischen Ministerium für Soziales und In-

tegration als auch unsere gemeinsame Stellungnahme vom 01.03.2018 mit dem Hessischen Industrie- und Handelskammertag, dem Handelsverband Hessen e.V., der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände sowie der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e.V. im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes).

Dementsprechend fordern wir weiterhin die Streichung des Anlassbezuges für die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen. Alternativ kann eine Regelung gefunden werden, dass die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen durch die Gemeinde im öffentlichen Interesse möglich ist. Durch die grundsätzliche Begrenzung der Anzahl von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr sehen wir hierin einen interessengerechten Ausgleich.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen



Heger

Geschäftsführer

Hier die strukturierte Argumentation des **Hessischen Landesverbandes der Bundesvereinigung City- und Stadtmarketing Deutschland e. V. (bc sd)** zur **ausdrücklichen Unterstützung** des Gesetzentwurfs zur Änderung des **Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)** der FDP-Fraktion für ein schriftliches Anhörungsverfahren im Hessischen Landtag:

---

## Stellungnahme zur Änderung des Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG)

### I. Grundsätzliche Bewertung

Die vorgeschlagene Änderung des § 6 HLöG halten wir für eine **maßvolle, verfassungskonforme und kommunal ausgewogene Weiterentwicklung** des bestehenden Ladenöffnungsrechts dar. Sie verbindet wirtschaftliche Impulse mit dem Schutz des Sonn- und Feiertags und stärkt zugleich die kommunale Selbstverwaltung.

Die Möglichkeit, **einen zusätzlichen Adventssonntag unter klar definierten Voraussetzungen freizugeben**, trägt den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realitäten Rechnung, ohne den Schutzcharakter des Sonntags grundsätzlich in Frage zu stellen.

---

### II. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf stärkt die Entscheidungsbefugnis der Gemeinden erheblich:

- Die Freigabe ist **keine Verpflichtung**, sondern eine Option.
- Voraussetzung ist ein **Anlassereignis von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung**.
- Die Entscheidung muss öffentlich bekannt gemacht und begründet werden.

Damit bleibt die Abwägung dort, wo sie hingehört: **bei den Kommunen**, die die örtlichen Gegebenheiten, Traditionen und Bedürfnisse am besten kennen.

---

### III. Wahrung des Sonn- und Feiertagsschutzes

Der Entwurf trägt den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Sonn- und Feiertagsschutzes ausdrücklich Rechnung:

- Begrenzung auf **einen zusätzlichen Adventssonntag pro Jahr**.
- Höchstens **sechs zusammenhängende Stunden**.

- Spätestens Ende um **20 Uhr**.
- **Der 4. Advent bleibt ausdrücklich ausgeschlossen.**
- Öffnungszeiten dürfen den **örtlichen Hauptgottesdienst nicht beeinträchtigen**.

Diese klaren Schutzmechanismen zeigen, dass es sich nicht um eine generelle Liberalisierung handelt, sondern um eine **eng begrenzte Ausnahme mit Rücksicht auf religiöse und gesellschaftliche Belange**.

---

#### **IV. Wirtschaftliche Bedeutung für den stationären Handel**

Gerade in der Adventszeit erzielt der stationäre Einzelhandel einen erheblichen Teil seines Jahresumsatzes. Angesichts zunehmender Konkurrenz durch den Onlinehandel ist es sachgerecht, punktuelle Handlungsspielräume zu eröffnen.

Ein zusätzlicher Adventssonntag:

- stärkt Innenstädte und Ortskerne,
- erhöht die Attraktivität von Weihnachtsmärkten und kulturellen Veranstaltungen,
- unterstützt kleine und mittelständische Betriebe,
- schafft zusätzliche Umsätze in einer wirtschaftlich entscheidenden Phase.

Besonders kleinere Gemeinden profitieren davon, wenn sie kulturelle Veranstaltungen und Einzelhandel sinnvoll miteinander verknüpfen können.

---

#### **V. Klarheit und Rechtssicherheit**

Die Regelung schafft:

- klare Tatbestandsvoraussetzungen,
- eine präzise zeitliche Begrenzung,
- eine transparente Begründungspflicht.

Damit wird die bisherige Rechtslage nicht aufgeweicht, sondern präzisiert und rechtssicher ausgestaltet. Die ausdrückliche Bindung an ein Anlassereignis von erheblicher Bedeutung entspricht der bestehenden Rechtsprechung zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen.

---

## VI. Gesellschaftliche Akzeptanz und Verhältnismäßigkeit

Die Regelung ist verhältnismäßig, weil sie:

- quantitativ stark begrenzt ist,
- zeitlich beschränkt ist,
- den kirchlichen Interessen Rechnung trägt,
- keinen Automatismus schafft,
- kommunale Abwägung verlangt.

Sie stellt damit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen wirtschaftlichen Interessen, kommunaler Autonomie und dem verfassungsrechtlich geschützten Sonntag dar.

---

### Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Änderung des § 6 HLöG ist:

- verfassungsrechtlich verantwortbar,
- wirtschaftspolitisch sinnvoll,
- kommunalpolitisch konsequent,
- gesellschaftlich ausgewogen.

Sie stärkt den stationären Handel in einer sensiblen Phase des Jahres, ohne den Schutz des Sonntags substanziell zu beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen unterstützen wir diesen Gesetzentwurf ausdrücklich.

Marburg 11. März 2026

Jan-Bernd Röllmann  
(Hessischer Landesbeauftragter der bcsd e.V.)

EVANGELISCHES BÜRO HESSEN  
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau    Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck    Ev. Kirche im Rheinland    Diakonie Hessen

---

per E-Mail

Arbeits- und  
Sozialpolitischer Ausschuss  
des Hessischen Landtages  
Frau MdL Sabine Bächle-Scholz  
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

17.03.2026

**Schriftliche Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent – Drucks. 21/3118 –  
Ihr Schreiben vom 5. Februar 2026  
Ihr Zeichen: P 2.2**

Sehr geehrte, liebe Frau Bächle-Scholz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der FDP-Fraktion eine Stellungnahme abgeben zu können.

Der Entwurf sieht vor, die zulässigen Ladenöffnungen nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz auszuweiten. Von bisher maximal vier Sonn- oder Feiertagen, die unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind, soll zusätzlich ein Adventssonntag im Jahr freigegeben werden, sofern „*ein Anlassereignis von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung*“ stattfindet. Dies ist eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen von 4 auf 5 Sonntagsöffnungen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen lehnen den Gesetzentwurf aus theologischen und verfassungsrechtlichen Gründen ab.

## I.

Es gehört zu den besonderen Aufgaben der Kirchen, sich für die Kultur des Sonntags zu engagieren. Die Wahrung des gemeinsamen Ruhetags ist in den Zehn Geboten verankert und hat die Kultur unseres Landes fest geprägt.

Der Sonntag hat für Christinnen und Christen seine herausragende Bedeutung als Tag der Auferstehung Christi gewonnen. Beides zusammen prägt das Verhältnis der Christinnen und Christen zu diesem Tag. Die bewusste Gestaltung des Sonntags durch den Gottesdienst, in Gemeinden, im persönlichen Leben, in den Familien ist deshalb das erste, was sie zur Sonntagskultur beizutragen haben. Die Christinnen und Christen und die Kirchen tragen zugleich Mitverantwortung für das gesellschaftliche Zusammenleben. Es dient der Gesellschaft im Ganzen, wenn die Kirchen nachdrücklich für den Schutz des Sonntags eintreten (vgl. „Menschen brauchen den Sonntag“ - Gemeinsame Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz, 1999).

„Der Sonntag unterbricht den Alltag, gibt dem Leben Rhythmus, schafft individuelle Freiräume, verbindet Menschen und fördert das Gemeinwohl. Im Bewusstsein vieler Menschen ist der Sonntag daher als wichtiges und schützenswertes „Kulturgut“ tief verankert.“ („Der Sonntag – ein Tag der Freiheit“ – Gemeinsames Wort der christlichen Kirchen in Deutschland, 2021)

Zum Wesenskern des Sonntags gehört seine verlässliche gemeinsame freie Zeit – ein Zeitraum, dessen Wichtigkeit für die Gesellschaft und Gemeinschaften aller Art anwächst, je flexibler alle anderen alltäglichen und beruflichen Zeiträume gestaltet werden (müssen). Es bedarf ohne den Sonntag eines hohen koordinatorischen Aufwandes, um gemeinsame freie Zeiträume in Familien, Freundeskreisen, Sportvereinen, Politik etc. zu finden und nutzen zu können.

Gerade in Zeiten massiven Anstiegs von stressbedingten psychischen Erkrankungen, zeigt dieser verlässliche Ruhetag seine schützenswerte Notwendigkeit.

Der Sonntag steht für die Freiheit, und die Unverfügbarkeit des Lebens. Er ist verlässliches Symbol einer Gesellschaft, die nicht alles im Leben einer ökonomischen Verzweckung unterordnen lässt.

## II.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht werden Sonn- und Feiertage gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung besonders geschützt. Hierzu hat die höchstrichterliche Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts seit vielen Jahren Entscheidungen und Konkretisierungen getroffen. Wegen des aktuellen Anliegens ist besonders noch einmal auf das Urteil des BVerfG von 2009 hinzuweisen, das ausdrücklich die religiöse und soziale Funktion der Sonn- und Feiertage betont hat, sowie die Schutzpflicht des Staates, die daraus erwächst. Anlass dieses Verfahrens im Jahr 2009 war die Freigabe der Adventssonntage in Berlin. Ausnahmen von diesem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz sind demnach nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich und bedürfen folglich eines hinreichenden Sachgrundes. Umsatz- und Kaufinteressen stellen keinen solchen Sachgrund dar.

Die in dem Gesetzentwurf enthaltene formelhafte Anknüpfung an eine „kulturelle, soziale oder touristische Bedeutung“ genügt unseres Erachtens hierfür nicht. Sie bleibt lediglich allgemein und ist schwer abzugrenzen gegenüber handelsbezogenen Veranstaltungen, da gerade im Advent Weihnachtsmärkte, Stadtfeste oder kulturelle Programme regelmäßig mit Handelsinteressen verflochten sind. Die Gefahr besteht, dass damit der „Anlass“ lediglich vorgeschoben wird. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss der Anlass jedoch selbst prägend für den Sonntag sein und die Ladenöffnung lediglich Annex, der quantitativ und qualitativ untergeordnet bleiben muss.

## III.

Etwas anderes gilt auch nicht deshalb, weil der Gesetzentwurf den 4. Adventssonntag nicht freigeben will. In der Gesetzesbegründung wird der Ausschluss des 4. Advents als Schutz der „intensivsten Phase“ der Adventszeit dargestellt.

Diese argumentative Begründung läuft jedoch darauf hinaus, den Schutz der Adventssonntage in drei von vier Fällen zu relativieren.

Richtig ist vielmehr, dass der verfassungsrechtliche Schutz nicht zwischen „mehr“ oder „weniger“ intensiven Adventssonntagen differenziert. Jeder Adventssonntag besitzt seine religiöse und kulturelle Eigenständigkeit. Eine graduelle Schutzabstufung ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen.

Die gesamte Adventszeit ist von besonderer christlicher wie gesellschaftlicher Bedeutung. Die Zeit am Jahresende ist gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch das Weihnachtsgeschäft, betriebliche Inventuren etc. besonders angespannt und die Adventssonntage sind deshalb besonders wichtig für die Erholung. Als Zeit der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest stehen sie zugleich traditionell auch für das gesellschaftliche Miteinander und sind von kulturellen, sozialen und Benefizveranstaltungen gekennzeichnet.

#### IV.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sind der Auffassung, dass die gesetzliche Konstruktion die verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht hinreichend erfüllt. Sie begrüßen es, wenn ihre vorgenannten Argumente Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Martin Mencke  
Beauftragter der Evangelischen Kirchen  
Leiter des Evangelischen Büros Hessen



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG  
DIE RUHE BEWAHREN!

Allianz für den freien Sonntag Hessen

c/o Vereinte

Dienstleistungsgewerkschaft ver.di

Wilhelm-Leuschner-Str. 69-77

60329 Frankfurt a.M.

---

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der FDP zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent (HLöG)

Die Allianz für den freien Sonntag nimmt Stellung zu dem eingebrachten Gesetzentwurf der Freien Demokraten im Hessischen Landtag (Drucksache 21/3118) und kritisiert den erneuten Vorstoß, die Öffnungsmöglichkeiten von Verkaufsstätten an Sonntagen weiter auszuweiten, aufs Schärfste. Mit dem eingebrachten Gesetzentwurf soll explizit eine weitere zu den bisher vier geregelten anlassbezogenen Öffnungsmöglichkeiten an Sonntagen an einem der ersten drei Adventssonntage möglich gemacht werden. Damit umfasst dieser weitaus mehr als nur eine Flexibilisierung der Regelung im Advent. Es ist ein weiterer Schritt, die sukzessive Ausweitung der Sonntagsöffnungsmöglichkeiten und die schleichende Aushebelung des grundgesetzlich geschützten arbeitsfreien Sonntages in der Branche des Einzelhandels voranzutreiben.

Es ist nicht erkennbar, weshalb mit der Intension des Gesetzesentwurfes ein weiterer Sonntag nötig ist. Auch ist an keiner Stelle nachvollziehbar, weshalb die Nutzung eines Adventssonntages in Betracht kommen soll. Im Gegenteil wurden im Zuge der Deregulierung des Ladenschlusses in Hessen den Adventssonntagen eine besondere gesellschaftliche Gewichtung und Bedeutung beigemessen. Entsprechende Begründungen zum Gesetzgebungsverfahren in 2006 (Drucksache 16/5959) dokumentieren, weshalb gerade die Adventssonntage besonders schützenswert und als mögliche anlassbezogene Sonntagsöffnungen in § 6 Abs. 1 HLöG ausdrücklich ausgenommen sind. „[...] die Adventszeit ist in Hessen kulturell und sozial tief verwurzelt [...] In vielen Kommunen finden Weihnachtsmärkte und Benefizveranstaltungen statt, deren Zweck über den reinen Konsum hinausgehen. Sie fördern Gemeinsinn, Ehrenamt und lokale Kultur“ (ebd.). Dem steht das Vorhaben des Gesetzesentwurfes entgegen. Es bedeutet eine Abkehr von dem bisherigen politischen Konsens, dass Adventssonntage mit Blick auf ihrer sozio-kulturellen Bedeutung und ihrer Wirksamkeit im Gefüge des gesellschaftlichen Miteinanders begründet zu schützen sind. Hierzu findet sich in der Begründung des Gesetzesentwurfes nichts. In den Vordergrund rücken offenkundig rein ökonomische Interessenlagen, obwohl sich Sonntage und werktägiger Charakter grundsätzlich auszuschließen haben.

Weitere und im Gesetzesentwurf unberücksichtigte Aspekte sind, dass sich mit einem solchen Vorhaben die Rahmenbedingungen der Beschäftigten in der Branche des Einzelhandels zunehmend verschlechtern und die Belastung insbesondere im arbeitsintensiven Weihnachtsgeschäft weiter verschärfen würden. Schon jetzt ist die Arbeitsbelastung immens. Durch die weitgefassten Öffnungszeitenkorridore entzerrt sich der Personaleinsatz. Somit ist zu den einzelnen Personaleinsatzzeiten weniger Personal zeitgleich auf den Verkaufsflächen. Die zu verrichtenden Tätigkeiten und die Beratung der Kund\*innen verteilt sich auf immer weniger Beschäftigte zu den jeweiligen Zeiten. Neben fortschreitender Arbeitsverdichtung ist bereits heute mit den weitgefassten Öffnungszeiten von den Beschäftigten auch eine hohe Flexibilität abgefordert. Täglich wechselnde Einsatzzeiten sind in der Branche real und ein Belastungsfaktor. Viele Beschäftigte im Einzelhandel haben auf Grund der hohen Flexibilität Schwierigkeiten Familie, Kinderbetreuung und Beruf zu vereinbaren. Insgesamt ist daher ein verbindlicher freier Sonntag zur Erholung und als freie Zeit für Familie, Aktivitäten beispielsweise in Kultur und Vereinen umso wichtiger. Und gerade dort bedarf es zur Aufrechterhaltung des kulturellen Lebens und des Vereinswesens in den Städten und Gemeinden einer gemeinsamen Zeit außerhalb der werktägigen Geschäftigkeit.

Aus den oben genannten Aspekten heraus und der Unbegründetheit eines zusätzlichen fünften Sonntages, an dem Verkaufsstätten öffnen sollen, lehnt die Allianz für den freien Sonntag, Hessen den Gesetzesentwurf der Freien Demokraten entschieden ab. Als weiteren Grund dafür ist anzuführen, dass es zudem keine legitime Begründung dafür gibt, weshalb dieser ein im Gesetzgebungsverfahren als besonders schutzbedürftiger und im Gesetz entsprechend ausgeschlossener Adventssonntag sein soll.

Frankfurt a.M. XX. März 2026



- praktikable Genehmigungsverfahren, die eine tatsächliche Nutzung der vier gesetzlich vorgesehenen Termine ermöglichen
- die ausdrückliche Möglichkeit, einen Adventssonntag im Zusammenhang mit einem Weihnachtsmarkt zu nutzen, um dem bestehenden Anlassbezug Rechnung zu tragen

Der stationäre Handel steht heute im intensiven Wettbewerb mit internationalen Onlineplattformen, die an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr verfügbar sind. Gleichzeitig erfüllen stationäre Handelsunternehmen wichtige Funktionen für Beschäftigung, Ausbildung und die Stabilität kommunaler Strukturen.

Verkaufsoffene Sonntage sind daher kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Stärkung von Standorten, zur Sicherung von Arbeitsplätzen und zur Belebung der Innenstädte.

Entscheidend ist aus Sicht des Handels, dass die bereits gesetzlich vorgesehenen vier verkaufsoffenen Sonntage auch in der Praxis rechtssicher und praktikabel genutzt werden können. Weihnachtsmärkte an Adventssonntagen bieten hierfür einen geeigneten und eigenständigen Anlass. **Aus diesem Grund unterstützen wir den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf.**

Für Rückfragen oder einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Frankfurt, 19. März 2026



Sven Rohde

Hauptgeschäftsführer

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Die Vorsitzende des Arbeits- und  
Sozialpolitischen Ausschusses  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Flexibilisierung der  
Sonntagsöffnung im Advent – Drucks. 21/3118 –**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf zur Ergänzung des Hessischen Laden-  
öffnungsgesetzes wird nach einzelnen Rückmeldungen aus  
unserer Mitgliedschaft grundsätzlich positiv bewertet. Die Mög-  
lichkeit, zusätzlich zu den bisherigen vier verkaufsoffenen Sonn-  
oder Feiertagen einen Adventssonntag freizugeben, kann dazu  
beitragen die Innenstädte zu stärken, kulturelle und touristische  
Anlässe zu unterstützen und zugleich positiv auf den stationären  
Einzelhandel zu wirken.

Die Städte befinden sich in tiefgreifenden Veränderungsprozessen  
im Einzelhandel. Der stetige Zuwachs des Onlinehandels, verän-  
derte Konsumstrukturen und ein verändertes Mobilitätsverhalten  
führen zu Rückgängen bei Umsätzen und teilweise der Passan-

Ihre Nachricht vom:  
5.2.2026

Ihr Zeichen:  
P 2.2

Unser Zeichen:  
124.2 Pf/Zi

Durchwahl:  
0611/1702-0

E-Mail:  
[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)

Datum:  
20.03.2026

Stellungnahme Nr.:  
009-2026

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Land Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

[posteingang@hess-staedtetag.de](mailto:posteingang@hess-staedtetag.de)  
[www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

tenfrequenzen. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung von Innenstadt- und Stadtteilzentren als soziale Begegnungsräume zu. Die Ermöglichung eines zusätzlichen anlassbezogenen verkaufsoffenen Adventssonntags kann die Besucherfrequenzen erhöhen und eine für alle Beteiligten gewinnbringende Verknüpfung zwischen Handel, Gastronomie, Veranstaltungen und öffentlichem Raum erzeugen. Durch die Schaffung solcher positiven Erlebnisse kann die Bindung der Kundinnen und Kunden an den Standort sowie die lokale Identität gestärkt werden.

Die großen städtischen Veranstaltungen in der Adventszeit, insbesondere die Weihnachtsmärkte, ziehen jährlich ein erhebliches Besucheraufkommen an. Die Branche ist in besonderem Maße auf zusätzliche Frequenzimpulse angewiesen und eine zeitlich begrenzte Ladenöffnung am Sonntag kann das weihnachtliche Besucheraufkommen noch besser nutzbar machen und den stationären Handel unterstützen. Auch können so eine bessere Verteilung der Besucherströme ermöglicht, Überlastungen an Samstagen reduziert und die wirtschaftliche Planbarkeit verbessert werden.

Die Bindung der Öffnung an ein Anlassereignis von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Die Beschränkung auf sechs zusammenhängende Stunden, das Ende der Öffnung spätestens um 20 Uhr sowie die ausdrückliche Sicherstellung, dass der örtliche Hauptgottesdienst nicht beeinträchtigt wird, gewährleisten die notwendige Rücksichtnahme auf den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz der Sonn- und Feiertage. Besonders hervorzuheben ist der Ausschluss des 4. Adventssonntags, da dieser Tag religiös besonders bedeutsam ist und unmittelbar vor dem Weihnachtsfest liegt. Diese Einschränkung trägt zur Verfassungsfestigkeit der Regelung bei.

Es wird angeregt, auch auf Grundlage der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren, in denen an verschiedenen Orten keine verkaufsoffenen Sonntage umgesetzt werden konnten, den Begriff „Anlassereignis von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung“ im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu präzisieren, Klarstellungen in der Gesetzesbegründung vorzusehen oder durch Auslegungshilfen zu konkretisieren, um Rechtssicherheit für Kommunen und Gewerbetreibende zu gewährleisten. Darüber hinaus wird angeregt, Kriterien zur Abgrenzung gegenüber rein kommerziellen Veranstaltungen

zu formulieren, um eine einheitliche Anwendung sicherzustellen und potenzielle Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Regelungstechnik möchten wir Folgendes anmerken:

Der Entwurf sieht vor, die die zusätzliche Freigabemöglichkeit betreffenden Regelungen als neuen Abs. 2 in den bestehenden § 6 HLöG einzufügen, ohne die bisher bestehenden Regelungen inhaltlich zu verändern.

Der bisherige Abs. 2 (würde nach dem Entwurf dann zu Abs. 3) stellt konkrete Anforderungen hinsichtlich der Freigabe der dort in Bezug genommenen möglichen Verkaufssonntage nach Abs. 1 (bisher höchstens vier, außer Adventssonntage).

Und zwar:

- Rechtsform der Allgemeinverfügung
- Explizite Begründung des Vorliegens der Freigabevoraussetzungen
- Drei Monate Vorlaufzeit für die öffentliche Bekanntmachung.
- 

Der letzte Satz des vorgeschlagenen neuen Abs. 2 lautet wiederum:

*„Die Gemeinde hat die Entscheidung unter Angabe des Anlassereignisses und der vorgesehenen Öffnungszeiten öffentlich bekannt zu machen.“*

Beide Regelungen betreffen die Festsetzungsentscheidung und das damit einhergehende Verfahren, insbesondere hinsichtlich Art und Inhalt der Veröffentlichung. Es wird angeregt, das Verhältnis der Regelungen zueinander deutlicher zu fassen.

Es stellt sich nämlich die Frage, ob für die neu angestrebte Freigabemöglichkeit im Advent nun bewusst deutlich niedrigere Anforderungen oder ob – wofür u.a. die Regelungssystematik spricht – die Anforderungen des Abs. 3 zusätzlich gelten sollen.

Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen, sollte regelungstechnisch eindeutiger formuliert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Gieseler  
Geschäftsführender Direktor

Hessischer Landtag  
Arbeits- und Sozialpolitischer Ausschuss  
z.Hd. Geschäftsführung  
Frau Rebecca Recebs und Frau Michaela Müller  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 15  
Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27

e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
e-mail-direkt: [wobbe@hlt.de](mailto:wobbe@hlt.de)  
[www.HLT.de](http://www.HLT.de)

Datum: 19.03.2026  
Az. : Wo/124.20

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gesetz zur Flexibilisierung der  
Sonntagsöffnung im Advent – Drucks. 21/3118**

Ihr Schreiben vom 05.02.2026, Az. P 2.2  
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf eines Gesetzes zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent, Drucks. 21/3118, zur Stellungnahme zugeleitet haben.

Auf der Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine Bedenken.

Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass sind je nach Bundesland unterschiedlich geregelt und können nur in einigen Bundesländern an Adventssonntagen stattfinden. Aktuell ist die Ladenöffnung in insgesamt 10 Bundesländern (teilweise mit Einschränkungen) an einem bzw. mehreren Adventssonntagen erlaubt. Nach den Bestimmungen des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) gehört Hessen zu den insgesamt sechs Bundesländern, die gegenwärtig noch keine Ladenöffnung an einem Adventssonntag ermöglichen.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der föderalen Rechtslage, wird der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung deshalb befürwortet. Insbesondere in flächenmäßig großen Landkreisen bestehen örtlich und regional sehr individuelle Anlässe wie Märkte, Messen oder besondere örtlichen Ereignisse, welche sich auch auf

die Adventszeit erstrecken. Durch die Möglichkeit zur Freigabe eines weiteren Sonntags in der Adventszeit könnte zu einer Belebung der Innenstädte und zur Steigerung der Attraktivität der Städte und Gemeinden beigetragen werden.

Daher wird das Ziel des Gesetzentwurfs, eine Anpassung des § 6 HLöG herbeizuführen, begrüßt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Wobbe  
Referatsleiter



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25

## Stellungnahme

im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Arbeits- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtags zum Entwurf für ein

### **Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent vom 27.11.2025**

**– Drucks. 21/3118 –**

20.03.2026

26

## 27 **Zusammenfassung**

28 Die VhU begrüßt den Gesetzesentwurf zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent. Wie be-  
29 reits in den Stellungnahmen der VhU im Rahmen der Regierungsanhörung zum Änderungsentwurf  
30 für des Hessische Ladenöffnungsgesetz (HLöG) in den Jahren 2019 und 2024 deutlich gemacht  
31 wurde, steht die VhU praktikablen Regelungen für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage generell po-  
32 sitiv gegenüber. In diesem Sinne bewertet die VhU die geplante Sonn- und Feiertagsöffnung für  
33 Adventssonntage, die die Ladenöffnung zu öffentlich bedeutsamen Anlässen wie Weihnachtsmärk-  
34 ten und Benefizveranstaltungen ermöglicht, positiv.

35

## 36 **A. Vorbemerkung**

37 Die Fraktion der Freien Demokraten hat einen Entwurf für ein Gesetz zur Flexibilisierung der Sonn-  
38 tagsöffnung im Advent (Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. No-  
39 vember 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 33)) einge-  
40 bracht. Der Arbeits- und Sozialpolitische Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereini-  
41 gung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zur  
42 Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung gerne nach.

43

## 44 **B. Grundsätzliche Anmerkungen**

45 Die VhU vertritt die branchenübergreifenden Interessen von 83 Arbeitgeber- und Wirtschaftsver-  
46 bänden in Hessen, in denen über 100.000 Unternehmen mit 1,5 Millionen Beschäftigten Mitglied  
47 sind. Alle Unternehmensgrößenklassen und alle Branchen sind vertreten: Von Landwirtschaft und  
48 Rohstoffen über Bau, Industrie, Handel und Energie bis zu Handwerk, Verkehr, Banken, Versiche-  
49 rungen, Medien und IKT sowie weitere Dienstleistungen.

50

51 Die VhU setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass die unternehmerische Freiheit nach Art. 12 GG  
52 berücksichtigt wird und Unternehmen von überbordender Regulierung entlastet werden.

53

## 54 **C. Konkrete Hinweise zu den geplanten Gesetzesänderungen**

### 55 **§ 6 HLöG: Einfügung eines Abs. 2 nach Abs. 1:**

56

57 Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 HLöG kann die Gemeinde nach dem Gesetzesentwurf zu-  
58 sätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten vier Sonn- oder Feiertagen die Öffnung von Ver-  
59 kaufsstellen an einem Adventssonntag im Jahr freigeben, sofern im Gemeindegebiet ein Anlasser-  
60 eignis von erheblicher kultureller, sozialer oder touristischer Bedeutung stattfindet. Die Öffnung ist  
61 auf höchstens sechs zusammenhängende Stunden zu beschränken und muss spätestens um 20  
62 Uhr enden. Der 4. Adventssonntag darf nicht freigegeben werden. Die Öffnungszeiten sind so fest-  
63 zulegen, dass der örtliche Hauptgottesdienst nicht beeinträchtigt wird.

64

65 Diese Regelung bringt die Interessen der Unternehmer nach Art. 12 GG, die verfassungsrechtli-  
66 chen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV sowie der Re-  
67 ligionsfreiheit nach Art. 4 GG angemessen in Einklang. Die Beschränkung auf einen Adventsson-  
68 tag, eine Öffnung mit höchstens sechs Stunden und Ende um 20 Uhr entspricht den Maßstäben  
69 zulässiger Sonntagsöffnungen des Bundesverwaltungsgerichts. Der Ausschluss des 4. Advents-  
70 sonntags und die Freistellung des örtlichen Hauptgottesdienstes garantieren die uneingeschränkte  
71 Ausübung der Religionsfreiheit.

72

DGB Hessen-Thüringen · Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77 · 60329 Frankfurt  
HESSISCHER LANDTAG  
SCHLOSSPLATZ 1-3  
65183 WIESBADEN

## **Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent**

20. März 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

gern möchten wir zum Entwurf für ein „Gesetz zur Flexibilisierung der Sonntagsöffnung im Advent“ der Fraktion der Freien Demokraten im Hessischen Landtag Stellung nehmen.

Der Entwurf beschreibt die Regelung des § 6 Absatz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLÖG), Sonntagsöffnungen an den Adventssonntagen ausdrücklich auszuschließen, als Problem.

Das ist insofern bemerkenswert, als die Regelung des § 6 Absatz 1 des HLÖG im Gesetzentwurf von 2006 (Drucksache: 16/5959) ausdrücklich damit begründet wurde, dass eine Ladenöffnung aufgrund der besonderen Bedeutung der Adventssonntage nicht zugelassen werden dürfe. Auch in der Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes wird darauf abgestellt, dass „[d]ie Adventszeit in Hessen kulturell und sozial tief verwurzelt“ sei: „In vielen Kommunen finden Weihnachtsmärkte und Benefizveranstaltungen statt, deren Zweck über den reinen Konsum hinausgehen. Sie fördern Gemeinsinn, Ehrenamt und lokale Kultur.“, so die Begründung zunächst. Umso weniger passt das Ansinnen, den Ausschluss der Sonntagsöffnung an Adventssonntagen in Hessen aufzuheben. An keiner Stelle begründet der Entwurf, warum dies notwendig sei oder gar der besonderen Stellung der Adventssonntage gerecht werden würde.

Aus unserer Sicht widerspricht die Öffnung von Adventssonntagen geradewegs der Förderung von „Gemeinsinn, Ehrenamt und lokaler Kultur“ und zielt lediglich darauf ab, dem Konsum in der Adventszeit breiteren Raum einzuräumen. Damit läuft die vorgeschlagene Regelung dem Ansinnen vieler hessischer Gemeinden entgegen, in der Adventszeit kulturelle, soziale und touristisch bedeutsame Ereignisse - insbesondere Weihnachtsmärkte, Benefizveranstaltungen und Brauchtumsfeste zu veranstalten. Diese würden dann eben gerade nicht mehr das öffentliche Leben in der Adventszeit dergestalt prägen, dass sie an den Sonntagen eine Ausnahme von der sonst üblichen werktäglichen

Kontaktperson:

**Stefan Würzbach**  
Abteilungsleiter  
Arbeitsmarkt-, Sozial- und  
Gesundheitspolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund**  
**Bezirk Hessen-Thüringen**  
Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77  
60329 Frankfurt  
Telefon: 069 273005-32  
Mobil: 0151 59914932

stefan.wuerzbach@dgb.de

Geschäftigkeit sind. Adventssonntage würden schlicht zu verkaufsoffenen Sonntagen.

Aus Sicht der Beschäftigten, insbesondere im Einzelhandel, stellen verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich eine besondere Belastung dar. Sie machen den sonst arbeitsfreien Sonntag zum Werktag, belasten das Familienleben, beeinträchtigen die Möglichkeiten zur Erholung erheblich. Gerade die Adventszeit ist aber bereits durch besonders hohe Umsätze im Einzelhandel geprägt und damit auch durch entsprechend hoher Arbeitsbelastung. Vor dem Hintergrund der aktuellen Debatten über die Abschaffung des Acht-Stunden-Tages stellt die hier vorgeschlagene Aufweichung des Sonntagsschutzes einen besonderen Einschnitt dar, mit dem die völlige Entgrenzung der möglichen Arbeitszeit vorangetrieben würde. Fragen des Gesundheitsschutzes, der Notwendigkeit von regelmäßigen Ruhezeiten und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden nicht einmal angeschnitten.

Im Einzelnen sollen die bisher nach § 6 Absatz 1 HLöG geltenden Voraussetzungen (öffentliche Wirkung, zeitlicher und räumlicher Bezug) für Adventssonntage nicht mehr gelten. Das ist nicht nur erstaunlich, sondern wirft die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solch weitgehenden Ausnahme auf. Des Weiteren kann bisher bei einer Freigabe nach § 6 Abs. 1 HLöG die Öffnung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Auch diese Möglichkeit, die mit einer entsprechenden Pflicht korrespondiert, soll es offensichtlich in Bezug auf den Adventssonntag nicht mehr geben. Damit würden die Öffnungen im Advent immer gemeindeweit erfolgen, was ebenfalls problematisch ist. Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der Entwurf in keiner Weise begründet, warum die Öffnung von Geschäften an Adventssonntagen überhaupt notwendig ist. Wir empfehlen Ihnen daher, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Würzbach